

A N F R A G E von Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt)

betreffend Verfassungsrechtliche Frage / Reduktion der Handarbeitslektionen auf der
 Primarstufe

Anlässlich der Budgetdebatte verzichtete der Kantonsrat mit eindeutiger Mehrheit darauf, die Sanierungsmassnahme San04.215 „Reduktion der Handarbeitslektionen auf der Primarschulstufe“ umzusetzen, welche durch den Bildungsrat beschlossen wurde. Das Budget wurde bewusst verschlechtert, um einen Beitrag zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Bildung (Kopf - Herz - Hand) zu leisten. Zudem wurde dem Kantonsrat am 1. Dezember 2003 eine Petition (rund 52'000 Unterschriften) überreicht, die fordert, dass auf die Kürzung des Handarbeitsunterrichtes um zwei Wochenlektionen verzichtet werden soll. Es kann also festgestellt werden, dass sowohl der Kantonsrat als oberstes politisches Organ, als auch eine beachtliche Anzahl Einwohner des Kantons, am bisherigen Umfang des Handarbeitsunterrichtes auf der Primarschulstufe festhalten wollen.

Dessen ungeachtet, äusserte sich die Bildungsdirektorin dahingehend, dass sie die zusätzlich gewährten Mittel nach ihrem Gutdünken einsetzen wolle und sie sich keineswegs dazu verpflichtet fühle, auf die Reduktion der Handarbeitsstunden zu verzichten. Diese Äusserung passt zu anderen Aussagen der Regierung im Rahmen der Budgetdebatte wie: „... sie können da drinnen beschliessen was sie wollen...“

In diesem Zusammenhang stellen sich sowohl bildungspolitische als auch verfassungsrechtliche Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Nutzen der Handarbeitsfächer im Bezug auf eine ausgewogene Bildung auf der Primarstufe?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Folgen des Ausbaus der kognitiven zu Lasten der handwerklich-musischen Lerninhalte auf der Primarschulstufe? (Dieser Trend wird mit dem Frühenglischentscheid des Bildungsrates bestätigt.)
3. Welches Gewicht misst der Regierungsrat dem Petitionsrecht zu, welches eines der politischen Mittel der Bürger darstellt und im aktuellen Fall innert kürzester Zeit zu Stande kam?
4. Welches Gewicht misst der Regierungsrat einem Kantonsratsbeschluss zu, welcher nach ausführlich gewalteter Diskussion mit einem klaren und eindeutigen Ergebnis in ein Globalbudget eingreift?

5. Wie weit ist ein vom Kantonsrat gefasster Entscheid - generell und speziell im Rahmen seiner Budgethoheit - unter geltendem Verfassungsrecht für den Regierungsrat als Exekutive verpflichtend?

Samuel Ramseyer